

Eine Abtwahl und eine Visitation in Frienisberg

Autor(en): **Türler, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde**

Band (Jahr): **7 (1911)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-179828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lich in der direkt auf die letzte Eisperiode folgenden Tundren- und Steppenzeit ein sehr häufiger Bewohner des Tieflandes. In Thayngen, am Schweizersbild, bei Veyrier am Salève sind seine Knochen sehr verbreitet. An den wenigen Skelettteilen, welche hier vertreten sind, ist die Zugehörigkeit derselben zu der einen oder der andern Art schwer zu entscheiden, doch sprechen die Dimensionen, die geringer sind als beim Feldhasen, sowie die Form des Foramen obturatorium des Beckens, die sich beim Feldhasen mehr der Kreisform, beim Schneehasen dem Oval nähert, für den Schneehasen. Alles in allem zeigen die Knochenfunde, dass es sich hier um Ablagerungen der Quartärzeit handelt, zu welchem Schluss wir wohl Bestätigung in den aufzufindenden Artefacten erwarten dürfen.

Eine Abtwahl und eine Visitation in Frienisberg.

Mitgeteilt von Prof. Dr. H. T ü r l e r.



Um das Jahr 1131 wurde die Cisterzienser-Abtei Frienisberg durch den Grafen Udelhard von Saugern gestiftet. Die ersten Mönche kamen aus Lützel, und mit einer Unterbrechung im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts blieb der Abt des Mutterklosters Lützel der geistliche Vater und Visitator von Frienisberg. Die Kastvogtei ging beim Aussterben des Stammes des Gründers auf dessen Erben, die Grafen von Thierstein, über. Um das Jahr 1255 wurde der Name Frienisberg in Aurora latinisiert, indem man die erste Silbe frie = früh mit Aurora, die Morgenröte, übersetzte.

Die folgenden Urkunden über die Wahl des Abtes Ludwig von Mörsberg und über eine Visitation des Klosters sind in einer Eintragung im Protokoll Nr. 3 von Lützel (in der Kantonsschulbibliothek von Pruntrut) erhalten. Die erste Urkunde zeigt uns, auf welche Weise, mit welchen Ceremonien sich eine Abtwahl abspielte, während wir aus dem zweiten

Stücke erkennen, dass auch im Kloster Frienisberg allerlei allzu Menschliches vorkommen konnte. Wir haben uns bestrebt, die Uebersetzung dem Urtexte möglichst getreu zu gestalten.

I.

Im Namen des Herrn und zur Aeufnung und zum Nutzen der heiligen Religion machen wir Bruder Niklaus, Abt des Klosters Lützel, des Ordens von Cisterz, in der Diöcese Basel, durch die gegenwärtige Urkunde allen und jedem, Gegenwärtigen und Zukünftigen, folgendes bekannt: Am zweiten Tage des Monats Juli im Jahre des Herrn 1451 haben wir im Kloster Frienisberg, des genannten Ordens, in der Diöcese Constanz, welches Kloster uns als seinem geistlichen Vater, Abte und Visitor unmittelbar unterstellt ist, die erste Kapitelsversammlung nach gewohnter Sitte zum Zwecke der Visitation und der Reformation begonnen. Am folgenden Tage, am 3. Juli, nach der Nachtmesse (post vigiliis) hat uns der Bruder Vincentius, Abt dieses Klosters Frienisberg, demütig gebeten, ihn von der Leitung der Abtei und der Last der Abtwürde zu entlassen, indem er seine Bitte mit seinem hohen Alter, seiner Kränklichkeit und Gebrechlichkeit begründete, auch geltend machte, er könne seinem Kloster nicht mehr zu dessen Nutzen und Vorteil vorstehen. Wir eröffneten diese Bitte dem Convente, der dem gerechtfertigten Begehren ebenfalls zustimmte. Da wir aber bedachten, dass wir ein so wichtiges Geschäft nicht ohne Beziehung eines Paters unseres Ordens richtig durchführen könnten, beschlossen wir zunächst, gemäss der seit altem befolgten löblichen Gewohnheit unseres Ordens, nach unserem ehrwürdigen Mitabte von St. Urban zu schicken. Wir zeigten ihm den Rücktritt des Abtes Vincenz an und bestimmten ihm und dem Convente von Frienisberg als Tag für die Neuwahl den 8. Juli.

An diesem Tage sass ich mit dem Abte Niklaus von St. Urban, meinem Kaplan, Bruder Heinrich Beve, und dem Kaplan des Abtes von St. Urban, Bruder Johannes Küffer, im Kapitel in Frienisberg, wo nach dem gewohnten „Benedicte“ (lobpreiset, segnet) und „loquamur de ordine“ (Sprechen wir vom Orden) der Abt Vincenz uns bat, wir möchten

ihn in Anbetracht seines hohen Alters und seiner Hinfälligkeit von seiner Bürde und seines Hirtenamtes entkleiden. Wir aber entliessen den altersschwachen Mann seines Hirtenamtes und jeglicher Leitung des Klosters aus Rücksicht auf ihn und auf die Not des Klosters, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Darauf haben wir alle diejenigen, welche ihm Gehorsam gelobt hatten, ihres Gelübdes entbunden und haben sein Siegel zerbrochen. Wir haben dann allen eingeschärft, dass sie sich für die Besetzung der durch den freiwilligen Rücktritt des geliebten Bruders Vincenz erledigten Würde mit einem geeigneten Hirten die grösste Mühe gäben, und wir betonten, dass in der gegenwärtigen Verhandlung nichts erstrebt werde, als was unserm Herrn Jesu Christo und der Ehre des Ordens dient, dass vielmehr die Rechte und Freiheiten dieses Klosters erhalten werden und den Befehlen des Generalkapitels nach Vermögen und Wissen Gehorsam geleistet werde. Darauf beriefen wir vor uns in das Kapitel den Prior, den Subprior, den Kellermeister und die übrigen Priester des Conventes und erklärten ihnen die drei Arten, eine Neuwahl vorzunehmen, nämlich diejenige mit Hülfe des heiligen Geistes¹⁾, die durch Vereinbarung und die durch Wahl. Nachdem sie einwenig abgetreten waren und sich beraten hatten, entschieden sie sich für die Art der Abstimmung, was wir ihnen unter der Bedingung gewährten, dass alle dazu würdig seien. Sie antworteten, es sei durch Gottes Gnade keiner unwürdig, alle seien dank der Bulle des Jubiläumsjahres rehabilitiert.

Nachdem sie sich an ihre Plätze gesetzt hatten, riefen wir die Gnade Gottes an und verlasen und erläuterten das vierte Kapitel der I. Distinction „Si qua domus“ (wenn ein Haus), aus den Clementinen das Kapitel „licet item“, das 4. Kapitel der 8. Distinction „eligite de filiis domini nostri meliorem“ (wählet unter den Söhnen des Herrn den bessern), das Kapitel in unserer heiligen Regel „qualis debet esse abbas“ (wie ein Abt sein soll) und das Dekret des heiligen Concils zu Basel über die Wahlen. Und da alle Anstrengungen der menschlichen Gebrechlichkeit nichts zu stande bringen können ohne

¹⁾ = durch Inspiration.

Unterstützung des Allmächtigen, von dem alles gute kommt und dessen Geschenke vollkommen sind, so sangen wir nach Anrufung der Gnade des heiligen Geistes die Messe vom heiligen Geist, nahmen den genannten Wählern die Beichte ab und teilten ihnen das Sacrament des Leibes Christi mit. Nach der Messe betraten alle wieder zum Zwecke der Wahl den Kapitelsaal, wo wir alle Wähler, das göttliche Gericht anrufend, ermahnten, nur Gott vor Augen zu haben und alle ungehörige Zuneigung, Versprechungen, Liebe, Hass, Rachsucht aufgebend das Haus Gottes nur mit einem solchen Abte und Hirten zu versehen, der in seinen Werken und in der Predigt tüchtig sei, ob er auch vom eigenen oder einem andern Kloster unseres Ordens wäre.

Zur grösseren Aufrüttelung des Gewissens liessen wir jeden der Wähler vor uns und unsern Begleitern einen feierlichen Eid in folgenden Worten leisten: Ich Bruder N. schwöre und verspreche dem allmächtigen Gotte und der seligen Jungfrau Maria, welcher diese Kirche geweiht ist, denjenigen zu wählen, welchen ich für die weltliche und geistliche Leitung dieses Klosters für den nützlichsten halte und nicht demjenigen die Stimme zu geben, von welchem ich es als wahrscheinlich halte, dass er durch Versprechung oder Schenkung eines Vermögensgegenstandes oder durch eigene oder fremde Bitten oder auf irgend eine andere Weise, direkt oder indirekt die Wahl für sich zu erlangen sucht. So wahr mir Gott helfe und dieses heilige Evangelium und das Sacrament, das ich genossen habe. Der Prior und die übrigen Mitwähler gaben einer nach dem andern vor uns und unsern Besitzern mit gebogenen Knien einmütig und übereinstimmend mit uns ihre Voten ab und wählten als Abt und Hirten des Klosters Frienisberg den geistlichen Bruder, Prior Ludovicus, Priester, Mönch und Profess dieses Klosters, der in gesetzmässiger Ehe erzeugt und von reifem Alter ist, einen durchaus religiösen, geeigneten und sprachkundigen Mann, von löblicher Lebensführung, einen umsichtigen Verwalter über geistliche und weltliche Geschäfte. Darauf traten der Prior und die andern Wähler wieder in den Kapitelsaal und baten, sich ehrerbietig auf einer Matte verneigend, uns und

unsere Beisitzer, wir möchten die getroffene Wahl verkünden. Wir taten dies, indem wir folgende Worte an sie richteten: Liebe Brüder, wollt ihr demjenigen, den wir euch ernennen, in allen Dingen und immer demütig und ergeben gehorchen und ihn für euren Abt anerkennen, ohne Gefährde? Sie antworteten: Wir wollen es. Stehend, in der Stola und den Hirtenstab in der Hand haltend, erklärten wir als Abt des Klosters Frienisberg den Prior Bruder Ludwig, der sich der göttlichen Fügung unterwerfend die Wahl annahm, nicht ohne die Hülfe des Allmächtigen anzurufen. Dann sagten wir: wir stimmen kraft unserer väterlichen Autorität der durch Eure Brüder auf kanonische Weise vorgenommenen Wahl zu und genehmigen sie; wir bestätigen Euch, den kanonisch und einhellig Gewählten, als Abt, Vater und Verwalter des Klosters Frienisberg, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Darauf fing der Sänger mit lauter Stimme das „Te deum laudamus“ zu singen an. Beim Klange der Glocken und unter dem Vortritt des ganzen Conventes führten wir den neugewählten und durch uns bestätigten Abt in die Kirche und, der Sitte gemäss, auf seinen Platz (installavimus ipsum). Als der Gesang beendet war, lasen wir Gebete und die Collecte (Sammelgebet), um den göttlichen Beistand anzurufen, und alle führten den genannten Bruder Ludwig wieder in den Kapitelsaal; wir überreichten ihm unsern Ring und gaben ihm den Friedenskuss und setzten ihn so in den Besitz des Klosters und aller seiner Güter, in geistlichen und weltlichen Dingen, ein, damit er Sorge dazu trage in allen Dingen und überall, nach der Regel unseres heiligsten Vaters Benedictus und den Verordnungen und Beschlüssen des päpstlichen Stuhles und des ganzen Ordens. Hierauf leistete der Gewählte und Bestätigte vor uns und unsern Beisitzern und dem ganzen Convente folgenden Eid: ich Bruder Ludwig, gewählt zum Abte des Klosters Frienisberg, des Ordens von Zitels, der Diocese Constanx, schwöre auf das heilige Evangelium, dass ich die Güter und Besitzungen meines Klosters mit allen seinen Zubehörden nicht verkaufen, noch auf irgend eine Art veräussern werde, es sei denn auf die durch den Papst Benedictus

XII. vorgeschriebene Weise. Ich will Euch, meinem Vater Visitator, und Euren Nachfolgern in Euren Ermahnungen und Visitationen Gehorsam erweisen und werde das nächste Generalkapitel besuchen, es hindere mich denn ehehafte Not. So wahr mir Gott und dieses heilige Evangelium helfen.

Darauf legten ihm die Conventbrüder als ihrem Vater und Abte frei- und bereitwillig das Ordensgelübde ab, versprachen Gehorsam bis zum Tode, gemäss der Regel des heiligen Benedictus. Der Gewählte gab jedem den Friedenskuss mit den Worten: es soll dir zum ewigen Leben verhelfen. Als das Kapitel beendet war, führten wir zuletzt unsern Mitabt, und Kollegen in die Kellerei, in das Haus und in die Abtstube, übergaben ihm die Schlüssel des Hauses und das Abzeichen der Abtwürde.

Zum Zeugnis und zur Bestärkung des Vorstehenden haben wir Abt Nicolaus von Lützel, geistlicher Vater des Klosters Frienisberg, diese Wahlurkunde mit unserm Siegel versehen und bekräftigt. Und da wir Bruder Nicolaus, Abt des Klosters St. Urban, dieser Wahlbestätigung und Einsetzung des Bruders Ludwig und der Huldigung der Mönche als Augen- und Ohrenzeuge beigewohnt haben, bekräftigen wir dies durch das Anhängen unseres Siegels an diese gegenwärtige Urkunde. Und wir Bruder Petrus, der Prior, Bruder Johannes, Subprior, und die übrigen Amtleute des Klosters Frienisberg anerkennen und gestehen auf unser Gewissen, dass der ganze Inhalt dieser Urkunde wahr ist und wir alles so haben geschehen sehen und hören, weshalb wir unser Conventsiegel zum Zeugnis des Vorstehenden an die Urkunde gehängt haben. Gegeben und geschehen im Jahre des Herrn 1451, am 8. Tage des Monats Juli ¹⁾.

II.

Wir Ludwig von Gottes Gnaden Abt des Klosters der seligen Maria zu Lützel des Ordens von Cisterz, der Diöcese Basel, unmittelbarer Oberer und Visitator des Klosters Frienis-

¹⁾ Man ändere auf S. 318, Zeile 17: Nachtmesse in Mette oder Matutin; Zeile 27: Pater = Abt. Ich danke den HH. P. Ignaz Hess, O. S. B., und Dr. Herm. Rüttimeann, O. Cist. für ihre Bemerkungen. (1450 war ein Jubiläumsjahr mit grossem Ablass.)

berg, desselben Ordens, in der Diöcese Constanz, haben dieses unser in Christo geliebtes Tochterkloster¹⁾, das uns unmittelbar unterworfen ist, am heutigen Tage persönlich visitiert und haben zum Seelenheile derjenigen, die dort Gott dienen und zur glücklichen und heilsamen Leitung dieses Klosters in geistlicher und weltlicher Hinsicht folgende Verordnungen, deren unverbrüchliche Beobachtung wir jedem Insassen des Klosters unter den angedrohten Strafen anbefehlen, zu erlassen gutbefunden:

Geist und Augen zur göttlichen Majestät erhebend sprechen wir den Willen aus, dass der Gottesdienst in der Kirche Gottes mit der gebührenden Ehrfurcht, Unterwürfigkeit und Frömmigkeit gefeiert und stets noch gemehrt werde und dass man sich hüte, dass die Stunden- und die Messgesänge zu tief oder zu hoch gehalten werden, sondern nach der Stimme des Sängers und nach der Einsetzung unsers seligsten Vaters Bernhard. Die Priester, die dazu würdig sind, sollen wenigstens dreimal in der Woche, nachdem sie gebeichtet, die Messe celebrieren. Diejenigen, die im Orden sind, sollen an den Sonn- und Festtagen, an welchen im Capitel eine Predigt gehalten wird, ihre Sünde demütig bekennen, die heiligste Communion des Fleisches und des Blutes des Herrn empfangen, es sei denn dass der Beichtiger sie aus einem triftigen Grunde davon ausschliesse. Diejenigen, die sich hierin eine Nachlässigkeit zuschulden kommen lassen, sollen am Freitag durch den Prior ausgerufen und mit den gebührenden Strafen gezüchtigt werden.

Da die glorreichste Gottesgebärerin, die immer jungfräuliche Maria, Patronin und Meisterin unseres Ordens und dieser ihrer Verehrung geweiht ist, auch deshalb eine tägliche Messe der seligsten Gottesmutter in allen Klöstern des Ordens schon von den Ordensgründern anbefohlen worden ist,

¹⁾ Abt Ludwig starb am 11. August 1484, worauf am 19. August in derselben Form wie vor unter der Leitung des Abtes Ludwig (Jäger) von Lützel, der vom Abte Johannes von St. Urban und von seinem Kaplane Bruder Joh. Brustlin und Bruder Mathias, dem Kaplane des zweiten Abtes, begleitet war, der Bruder Petrus Helwert zum Abte von Frienisberg erwählt wurde. (Vgl. das erwähnte Lützeler Protokoll.)

so schmerzt es uns tief, zu erfahren, dass diese Messe hier beinahe ganz vernachlässigt ist. In kraft des heilbringenden Gehorsams und da sich doch alle der Hülfe der seligsten Maria im Tode zu erfreuen wünschen, befehlen wir, dass man nicht mehr unterlasse, diese Messe im Kloster täglich zu lesen.

Wir wollen auch, dass täglich ein Capitel abgehalten werde, wie es im Orden Sitte ist und dass bei der Mahlzeit der Brüder über Tisch das Vorlesen nicht unterbleibe, dass das tiefste Stillschweigen dabei und auch an den andern Versammlungsorten unter der gewohnten Strafe herrsche. Ferner verfügen und verordnen wir, den heilsamen Gehorsam wahrmachend, dass alle Personen dieses Hauses unserer heilbringenden Regel gemäss beieinander im Schlafhause (in dormitorio) schlafen und dass derjenige, welcher sich nach dem Nachtgebet (completorium) nicht zur bestimmten Stunde im Schlafhause befindet ohne besondere Erlaubnis des Abtes oder des Vorstehers, in den Carcer geworfen werde. Wir wollen auch, dass die Türen der Zellen immerwährend offen stehen, damit der Prior oder der Vorsteher nachsehen können, ob nichts Unordentliches geschieht. Ebenfalls die Strafe des Gefängnisses sollen diejenigen erleiden, welche die Grenzen des Klosters ohne Erlaubnis des Abtes oder des Vorstehers überschreiten, es sei zur Nachtzeit oder zur Tageszeit.

Wir befehlen auch beim Ordensgehorsame dem Herrn Abte und dem Prior den grössten Fleiss anzuwenden und Hand anzulegen, damit nicht ferner zum Schaden unseres heiligen Ordens und zum grössten Skandal und zur Schmach dieses Klosters Weiber in das Schlafhaus eingeführt werden; wer als Dawiderhandelnder ertappt wird, soll ohne Erbarmen und sofort in den Carcer geworfen werden. Wir verbieten unter der Strafe der Ungnade, dass nach dem Nachtgebet im Schlafhause Gelage veranstaltet und überhaupt lange Schmausereien und Zusammenkünfte nach dem Nachtgebet über die erlaubte Zeit hinaus von irgendwelchen Ordenspersonen abgehalten werden.

Ferner ermahnen und bitten wir, dass keiner der Ordensbrüder das Gut des Klosters, seien es Speisen oder Getränke,

leichthin ohne besondern Grund weltlichen Leuten oder Fremden austeile oder heimlich Brot vom Tische ohne Wissen des Priors oder des Kellermeisters nehme. Wer dieses Verbot überschreitet, soll am folgenden Tage seiner Portion Wein bebraubt sein.

Wir wollen und befehlen, dass der Herr Abt in wichtigen und grossen Geschäften den Rat der Brüder einhole und dass er jährlich dem Convente eine getreue und richtige Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben abzulegen nicht unterlasse. Wir befehlen, dass der Herr Abt sobald als möglich das Bad im Kloster reparieren und an seinen Platz stellen lasse, damit er keinen Vorwand habe, ausserhalb des Klosters herumzuschwärmen (vagari).

Wir verfügen auch, dass, wenn die Brüder das Haus des Klosters in der Stadt Bern mit Erlaubnis des Abtes und des Priors besuchen, sie, wenn der Abt anwesend ist, an dessen Tische essen und auch Brüder, die anderswoher kommen, sich dessen begnügen, wie von alters her.

Während wir im genannten Kloster der Visitation oblagen, kam uns zu unserem Missfallen zu Ohren, dass der Feind des Menschengeschlechts den Samen der Zwietracht gesäet hat und eine skandalöse und gefährliche Parteiung und Verwirrung eingerissen sei, welche der Funke eines künftigen Brandes und des gegenseitigen Aufruhrs beinahe aller Glieder des Klosters werden könnte. In dem Wunsche, die ansteckenden Zänkereien, groben Beleidigungen und Wutausbrüche zu ersticken, damit die heiligen Stätten der Knechte Gottes in der gebührenden Ruhe bewahrt bleiben und die Gemüter der Klosterleute im Frieden und in der Heiligkeit immer mehr gefördert werden, haben wir kraft unserer Würde verordnet und verordnen hiermit zur Pflanzung eines heilsamen Gehorsams, dass keiner diese Streitigkeiten, Grobheiten und Beleidigungen dem andern nachtrage oder vorwerfe. Wenn einer dagegen handelt, soll er vom Abte bestraft und unwürdig erklärt werden.

Und da unsere heilbringende Ordensregel jedem Mönche anbefiehlt, sich so sehr zum Gehorsame zu zwingen, dass er nicht einmal mehr Macht über seinen eigenen Körper behal-

ten soll, so befehlen wir allen und jeden Insassen des Klosters Frienisberg mit väterlicher Autorität unter der Strafe der Excommunication, dass ein jeder die Befehle des Abtes und seines Stellvertreters demütig aufnehme und ohne Widerspruch die jüngern den ältern gehorchen, wie sie überhaupt einander Ehrerbietung und Bescheidenheit schuldig sind. Unter sich sollen sich die Brüder ehrbar und liebevoll begegnen. Wenn einer je wieder Aufruhr stiftete oder Grobheiten und Beleidigungen sich zuschulden kommen liesse oder die Grenzen der Frömmigkeit und des Anstandes leichtsinnig oder mutwillig überschritte und in seiner Frevelhaftigkeit verharrte, sollen der Abt und die ältern Brüder die Kühnheit und Frechheit jenes Ordensgenossen mit der Strenge der Zucht zähmen oder wenn er halsstarrig bleibt, ihn aus dem Kloster ausweisen. Für den Fall der Not erlauben wir dem Abte, den Arm der weltlichen Obrigkeit gegen alle Rebellen und Ungehorsamen anzurufen.

Wir befehlen endlich, dass diese Verfügung jeweilen am Freitage in den Fronfasten öffentlich im Capitel vorgelesen und erläutert werde. Gegeben im genannten Kloster unter unserm Abtssiegel am 26. April 1486.

Das sogenannte Herrschaftswappen von Hindelbank.

Von Prof. Dr. H. T ü r l e r.



n der Heimatkunde des Mittellandes von E. F. von Mülinen (S. 198) ist im Artikel über Hindelbank gesagt: „Wappen. 1. Hindelbank. a) Herrschaft: Weiss und rot sechsmal gepfählt, worüber ein schwarzer Schrägbalken. b) Ortschaft: In blauem Felde eine Hirschkuh mit Jungen an einem Abhang weidend auf grünem Grunde.“

Dort steht auch die Angabe, das Schloss trage in der Volkssprache, sowie in ältern und neuern Kaufbriefen den